

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/12/13 50b695/77

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.12.1977

Norm

ABGB §1394 WG Art17

WG Art19 Abs2

Rechtssatz

Die Übertragung eines Wechsels zur Besicherung einer Forderung an den Gläubiger kann sowohl auf wechselmäßige als auch auf rein zivilrechtliche Art geschehen. Von der Art der Besicherung hängt es ab, ob der durch den Wechsel besicherte Gläubiger im Deckungsfall die Forderung aus dem Papier mit dem durch Art 17, 19 Abs 2 WG gewährleisteten Schutz gegen die dem Schuldner gegenüber einem Wechselvormann zustehenden Einwendungen geltend machen kann oder nicht.

Entscheidungstexte

• 5 Ob 695/77

Entscheidungstext OGH 13.12.1977 5 Ob 695/77 Veröff: QuHGZ 1978 H2-3/162 = SZ 50/162

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0032874

Dokumentnummer

JJR_19771213_OGH0002_0050OB00695_7700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$